

13.09.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - G - K - U,zu **Punkt** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung - gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen

KOM(2002) 361 endg.; Ratsdok. 10792/02

A

Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Teil 1 des Anhangs

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass der vorliegende Vorschlag für eine Entscheidung des Rates nur weiter verfolgt wird, wenn die in Teil 2 unter "H. Angaben zur Überwachung" vorgesehenen Informationen auch für die unter Teil 1 fallenden Produkte gefordert werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Wie die Erfahrungen mit Freisetzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen gezeigt haben, ist eine sinnvolle Überwachung durch die Länderbehörden nicht

...

möglich, wenn die entsprechenden Methoden zum Nachweis der gentechnischen Veränderungen nicht vorliegen.

Die künftig zu erstellenden Monitoringpläne zum Inverkehrbringen können nur anhand konkreter Daten aus der Überwachung der Umweltauswirkungen während der Freisetzungsvorhaben abgeleitet werden. Vor dem Hintergrund der ökologischen Erkenntnislücken bei gentechnisch veränderten Pflanzen sind daher auch die Informationen unter Teil 2 Buchstabe H. für den Teil 1 unverzichtbar.

B

2. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Gesundheitsausschuss,
der Ausschuss für Kulturfragen und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.